

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 4. Feber 1977

14. Stück

- 39. Verordnung:** Änderung der Verordnung betreffend Werkstoff- und Bauvorschriften für die Herstellung von Dampfkesseln
- 40. Verordnung:** Änderung der Pflanzeneinfuhrverordnung
- 41. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der S 2 Donaukanal Schnellstraße-Anschlußstelle Nordbrücke (rechtsufriger Brückenkopf), B 10 Budapester Straße und B 14 Klosterneuburger Straße in Wien
- 42. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der S 6 Semmering Schnellstraße und der B 116 Leobener Straße in den Gemeinden Bruck a. d. Mur, Oberaich, Niklasdorf und Leoben
- 43. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der S 6 Semmering Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Kindberg, Allerheiligen im Mürztal und St. Marein im Mürztal
- 44. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der S 15 Reschen Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Prutz, Ried im Oberinntal, Serfaus, Tösens und Pfunds
- 45. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 23 Lahnsattel Straße im Bereich der Gemeinde Kapellen
- 46. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 70 Packer Straße im Bereich der Gemeinden Edelschrott und Pack
- 47. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 200 Bregenzerwald Straße im Bereich der Gemeinde Andelsbuch
- 48. Kundmachung:** Aufhebung einzelner Worte im § 212 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung durch den Verfassungsgerichtshof

39. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 10. Jänner 1977, mit der die Verordnung betreffend Werkstoff- und Bauvorschriften für die Herstellung von Dampfkesseln geändert wird

Auf Grund des Art. 48 Punkt II und VIII des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, in der Fassung des § 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 55/1948 wird verordnet:

In der Anlage 2 der Verordnung vom 29. September 1949, BGBl. Nr. 264, betreffend Werkstoff- und Bauvorschriften für die Herstellung von Dampfkesseln, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 524/1973 hat Abschnitt XIII zu lauten:

„XIII. Anker und Stehbolzen

Für die Berechnung und Ausführung von Ankern und Stehbolzen sind die in der ÖNORM M 7302, Ausgabe 1976, festgelegten technischen Regeln verbindlich anzuwenden. Diese Verbindlicherklärung erstreckt sich nicht auf die in der ÖNORM zitierten Normen.“

Moser

40. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 18. Jänner 1977, mit der die Pflanzeneinfuhrverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 8 und 9 des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 124/1948, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 5. August 1954, BGBl. Nr. 236, über Ein- und Durchfuhrbeschränkungen zur Verhütung der Einschleppung gefährlicher Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlinge (Pflanzeneinfuhrverordnung) wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der lit. e des § 2 ist an Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu setzen und der lit. e nachstehende lit. f anzufügen:

„f) Pflanzen der Gattungen Zwergmispel (*Cotoneaster*), Weißdorn (*Crataegus*), Feuer-

dorn (*Pyracantha*), Eberesche (*Sorbus*) und Stranvaesia einschließlich ihrer Setzlinge, Stecklinge, Edelreiser und Unterlagen.“

2. Der § 5 hat zu lauten:

„§ 5. Die Einfuhr von Obstbäumen und Obststräuchern sowie der Zierarten von Apfel (*Malus*), Birne (*Pyrus*) und Quitte (*Cydonia*) — mit Ausnahme der Edelkastanie (*Castanea*), des Weißdorns (*Crataegus*) und der Eberesche (*Sorbus*) — einschließlich ihrer Setzlinge, Stecklinge, Edelreiser und Unterlagen ist zulässig, wenn

- a) ein Ursprungs- und Gesundheitszeugnis bescheinigt, daß die Gehölze frei von gefährlichen Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen, insbesondere frei von San José-Schildlaus (*Quadraspidiotus perniciosus*), und überdies die Obstbäume und Obststräucher einschließlich ihrer Setzlinge, Stecklinge, Edelreiser und Unterlagen, frei von Viruskrankheiten sind und
- b) eine Einfuhrbewilligung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vorliegt und die Bedingungen dieser Einfuhrbewilligung erfüllt sind.“

3. Nach § 5 ist folgender § 5 a einzufügen:

„§ 5 a. Die Einfuhr von Pflanzen der Gattungen Apfel (*Malus*), Birne (*Pyrus*) und Quitte (*Cydonia*) — einschließlich ihrer Setzlinge, Stecklinge, Edelreiser und Unterlagen — ist unbeschadet der Bestimmungen des § 5 nur zulässig, wenn das Ursprungs- und Gesundheitszeugnis bescheinigt, daß die Gehölze frei von Feuerbrand (*Erwinia amylovora*) sind und von einer Anbaufläche stammen, in deren Umkreis von 5 km seit zwei Jahren kein Feuerbrand festgestellt worden ist.“

4. Der § 6 hat zu lauten:

„§ 6. Die Einfuhr laubabwerfender Bäume und Sträucher sowie immergrüner Laubgehölze — mit Ausnahme der im § 2 lit. d und f sowie der in den §§ 5 und 5 a angeführten — einschließlich ihrer Setzlinge, Stecklinge, Edelreiser und Unterlagen ist zulässig, wenn ein Ursprungs- und Gesundheitszeugnis bescheinigt, daß die Gehölze frei von gefährlichen Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen, insbesondere frei von San José-Schildlaus (*Quadraspidiotus perniciosus*), sind.“

5. Der Abs. 1 des § 17 hat zu lauten:

„(1) Sendungen, für die in der Einfuhrbewilligung (§§ 5 und 14) eine Begasung vorgeschrieben ist, sind von den Zolldienststellen unverzüglich der nächsten Pflanzenschutzdienststelle anzuzeigen. Weiter haben Zolldienststellen, denen nicht die phytosanitäre Kontrolle übertragen ist, unter die Bestimmungen der §§ 3, 5, 5 a, 6 und 7

fallende Sendungen jedenfalls und sonstige Sendungen unter der Voraussetzung, daß das vorgeschriebene Ursprungs- und Gesundheitszeugnis der Sendung nicht beigeschlossen oder sachlich unrichtig ist, gleichfalls der nächsten Pflanzenschutzdienststelle anzuzeigen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 10. Feber 1977 in Kraft.

Haiden

41. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 18. Jänner 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 2 Donaukanal Schnellstraße-Anschlußstelle Nordbrücke (rechtsufriger Brückenkopf), B 10 Budapester Straße und B 14 Klosterneuburger Straße in Wien

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf der S 2 Donaukanal Schnellstraße-Anschlußstelle Nordbrücke (rechtsufriger Brückenkopf), B 10 Budapester Straße und B 14 Klosterneuburger Straße in Wien wird wie folgt bestimmt:

1. Die neu herzustellende Anschlußstelle „Nordbrücke (rechtsufriger Brückenkopf)“ der S 2 Donaukanal Schnellstraße liegt zwischen Nußdorfer Lände und dem Handelskai und stellt über Zu- und Abfahrtsstraßen die Verbindung zur B 10 Budapester Straße und B 14 Klosterneuburger Straße her.

2. Die neu herzustellende Trasse der B 10 Budapester Straße beginnt im Bereich der Anschlußstelle „Nordbrücke (rechtsufriger Brückenkopf)“ mit Anschlüssen zur S 2 Donaukanal Schnellstraße und B 14 Klosterneuburger Straße und bindet bei km 1,02 zwischen Aignerstraße und Friedrich Engels Platz in den Bestand (Handelskai) ein.

3. Die neu herzustellende Trasse der B 14 Klosterneuburger Straße schließt bei Heiligenstädter Straße Nr. 239 an den Bestand an, überführt die Bahnlinie der ÖBB „Wien, Franz Josefs Bahnhof—Gmünd“, folgt sodann der Nußdorfer Lände und endet im Bereich der Anschlußstelle „Nordbrücke (rechtsufriger Brückenkopf)“ mit Anschlüssen zur S 2 Donaukanal Schnellstraße und B 10 Budapester Straße.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrassen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik sowie beim Magistrat der Stadt Wien

aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

42. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 11. Jänner 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 6 Semmering Schnellstraße und der B 116 Leobener Straße in den Gemeinden Bruck a. d. Mur, Oberaich, Niklasdorf und Leoben

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 6 Semmering Schnellstraße wird im Bereich der Gemeinden Bruck a. d. Mur, Oberaich, Niklasdorf und Leoben und der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 116 Leobener Straße wird im Bereich der Gemeinden Oberaich, Niklasdorf und Leoben wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse der S 6 Semmering Schnellstraße beginnt bei km 147,180 der Querungsstelle mit dem Weitentalbach (Holzgraben), verläuft südlich der ÖBB-Strecke Bruck a. d. Mur—St. Michael, umfährt die Ortschaft St. Ruprecht im Süden, Oberaich im Norden (mit Zu- und Abfahrtsstraßen zur B 116 Leobener Straße) und Niklasdorf im Süden und endet im Knoten Leoben/Ost bei km 159,7 (mit Zu- und Abfahrtsstraßen zur B 116 Leobener Straße).

Die neu herzustellende Straßentrasse der B 116 Leobener Straße wird zwischen km 153,2 und km 154,4 bzw. zwischen km 159,040 und km 159,850 östlich verlegt.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Bruck a. d. Mur, Oberaich, Niklasdorf und Leoben aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2 880 und 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

43. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 20. Jänner 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 6 Semmering Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Kindberg, Allerheiligen im Mürztal und St. Marein im Mürztal

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 6 Semmering Schnellstraße wird im Bereich der Gemeinden Kindberg, Allerheiligen im Mürztal und St. Marein im Mürztal wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 127,000, im unmittelbaren Anschluß an das mit Verordnung BGBl. Nr. 289/1974 in seinem Verlauf bestimmte Teilstück der S 6 Semmering Schnellstraße, verläuft bis km 130,100 nördlich der ÖBB-Strecke Wien—Spielfeld/Straß, schwenkt nach Querung derselben bei km 130,140 leicht nach Süden ab, quert bei km 132,050 die Mürz und endet bei km 132,153.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Kindberg, Allerheiligen im Mürztal und St. Marein im Mürztal aufliegenden Planunterlage (Planzeichen SO-6-17; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

44. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 10. Jänner 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 15 Reschen Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Prutz, Ried im Oberinntal, Serfaus, Tösens und Pfunds

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 15 Reschen Schnellstraße wird im Bereich der Gemeinden Prutz, Ried im Oberinntal, Serfaus, Tösens und Pfunds wie folgt bestimmt:

Die S 15 Reschen Schnellstraße wird von km 12,93 (alt)/km 13,145 (neu) bis km 28,385 (alt)/km 29,83 (neu) auf die neu hergestellte und bereits verkehrsübergabene Straßentrasse umge-

legt, welche in gestreckter Linienführung unter Umfahrung des verbauten Gebietes von Ried im Oberinntal und Tösens verläuft.

Gleichzeitig wird der durch die Umlegung für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordene Straßenteil als Bundesstraße aufgelassen.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse einschließlich der Anschlußstellen „Ried“ und „Tösens“ mit ihren Zu- und Abfahrtsstraßen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei den Gemeinden Prutz, Ried im Oberinntal, Serfaus, Tösens und Pfunds aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 5 000) zu ersehen.

Moser

45. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 11. Jänner 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 23 Lahnsattel Straße im Bereich der Gemeinde Kapellen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 23 Lahnsattel Straße wird im Bereich der Gemeinde Kapellen wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 6,026, rückt von der bestehenden Trasse nach Norden ab, überbrückt den Raxenbach, umfährt den Ort Kapellen im Süden und erreicht bei km 7,138 nach Überquerung des Greitherbaches wieder die bestehende Trasse.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Kapellen aufliegenden Planunterlage (Planzeichen BO-23-10; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

46. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 13. Jänner 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 70 Packer Straße im Bereich der Gemeinden Edelschrott und Pack

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des

Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 70 Packer Straße wird im Bereich der Gemeinden Edelschrott und Pack wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 54,155, korrigiert den bestehenden Straßenverlauf durch Ausschaltung des vorhandenen Bogens und endet nach Überbrückung des Teigitschbaches bei km 54,515 (alt-km 54,742).

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Edelschrott und Pack aufliegenden Planunterlage (Planzeichen LO-230-01; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

47. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 17. Jänner 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 200 Bregenzerwald Straße im Bereich der Gemeinde Andelsbuch

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 200 Bregenzerwald Straße wird im Bereich der Gemeinde Andelsbuch wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 18,40, verläuft sodann unter teilweiser Benützung der bestehenden Straßentrasse in gestreckterer Linienführung und bindet bei km 19,80 wieder in die bestehende Bundesstraßentrasse ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Vorarlberger Landesregierung sowie bei der Gemeinde Andelsbuch aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

48. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 18. Jänner 1977 über die Aufhebung einzelner Worte im § 212 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1976 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. Dezember 1976, G 21, 22/76,

dem Bundeskanzler zugestellt am 12. Jänner 1977, im § 212 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, die Worte „den Zeitpunkt der Entrichtung einer Abgabe hinausschieben (Stundung) oder“ und „sofortige oder“ als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1977 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Wirksamkeit.

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 456,30, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 547,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 75 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 3,25 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.